

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Übergangswohnungen
der Stadt Deggendorf

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRs 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl.s. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl.S. 424) erläßt die Stadt Deggendorf mit Beschluss des Stadtrates vom 31.05.1999 folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Übergangswohnungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggendorf erhebt für die Benutzung ihrer Übergangswohnungen Mühlbogenstraße 63, 65, Am Waffenhammer 21 und Probstei 1 Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner für die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die in den Übergangswohnungen eingewiesenen Personen. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Gebührenhöhe

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt je zugewiesenem qm Wohnfläche 2,30 EURO

In diesen Beträgen sind die Nebenkosten für Treppenhausbeleuchtung bzw. Beleuchtung für Gemeinschaftsräume sowie Müllabfuhr (ohne Sperr- oder Sondermüll) enthalten.

- 2) Weitere Nebenkosten (Wasser, Kanal, Heizung) der Unterbringung werden entsprechend den Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend erhoben. Vorauszahlungen sind zu leisten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem im Zuweisungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, im übrigen fortlaufend mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats.
Sie endet mit Verlassen der Wohnung nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die Gebühr wird in Monatsbeträgen erhoben.
Erfolgt oder endet die Zuweisung während eines Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Zeitabschnitte (Monate).
- 3) Die Gebühr ist zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.
- 4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.
- 5) Soweit die Benutzung während eines Monats endet, werden die zuviel bezahlten Gebühren anteilmäßig nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, den 13. Juni 1999
STADT DEGGENDORF
In Vertretung:

gez.: J.P. Bielmeier
2. Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 v. 15.07.1999, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 4 v. 19.03.2004, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 15 vom 04.11.2014)